



MÄRKISCHER KREIS DER LANDRAT

Fachdienst 44 – Sachgebiet 441
Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Frau Schalk
Zimmer 424
Durchwahl: 02351 966-6402
Telefax: 02351 966-88-6402
E-Mail: y.schalk@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60
www.maerkischer-kreis.de

15. MRZ. 2023

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:30 Uhr

Geschäftszeichen: 44-441.32.42.01.12-328/2022
14. März 2023

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Aero-Club Altena Hegenscheid e.V.
Herrn Markus Böhnisch
Herrn Christian Teipel
In der Aue 26
58640 Iserlohn

Ausnahmegenehmigung von den Verboten eines Landschaftsplanes

Ihr Antrag vom 07.06.2022 für die Nutzung von Start- und Landeplätzen als Gleitschirmflieger

Lage des Grundstückes: Landschaftsschutzgebiet, Festsetzung 2.2.1
Des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg – Herscheid - Neuenrade“
Plettenberg, Siesel und Pasel

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Böhnisch, sehr geehrter Herr Teipel,

hiermit wird Ihnen die für das o. g. Vorhaben beantragte Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg – Herscheid - Neuenrade" des Märkischen Kreises nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger ggf. noch einzuholender Erlaubnisse.

Die Entscheidung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Auflagen:

1. Die auf den Start- und Landeplätzen vorhandenen und zu erhaltenden Laubgehölze sind während des Vorhabens gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen zu sichern. Vor Beginn des Vorhabens sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Die Größe der Startplätze ist auf ein Minimum zu begrenzen mit maximalem Platz für zwei Personen und ihrem ausgebreiteten Schirm.
3. Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Flächen und / oder ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Die Start- und Landeplätze sind per Fuß zu erreichen.

Sparkasse Lüdenscheid
Konto 42 · BLZ: 458 500 05
IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42
BIC: WELADED1LSD

Stadtparkasse Iserlohn
Konto Nr. 20206 · BLZ: 445 500 45
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Elektronische Kommunikation:
<http://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

Hinweise:

1. Verstöße gegen den Landschaftsplan oder die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
2. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken sowie technische Untersuchungen durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.
3. Die Untere Naturschutzbehörde verfügt über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht zu dem Schluss, dass diese Arten (z. B. Vögel, Fledermäuse) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass solche Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Begründung:

Nach Ziffer I. der Festsetzung 3.3 des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt gem. Ziff. V Satz 1 der Festsetzung auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Der betroffene Landschaftsraum wurde u. a.

- zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Vielfalt, Eigenart bzw. Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

unter Landschaftsschutz gestellt.

Die o. g. Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu mindern bzw. auszugleichen und somit dem Schutzzweck der Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet gerecht zu werden.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid liegt dieser Genehmigung bei.

Rechtsgrundlagen:

- Ziffern V der Festsetzung 2.2 des als Satzung beschlossenen Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn" in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1997 (Amtliches Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - Nr. 16/1997, S. 147)
- § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NW. 602 / SGV-NRW 2010)
- § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes am 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
- § 23 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz –LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schalk

Durchschrift:

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
Herrn Klaassen
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

